

Satzung Geschäfts- und Wahlordnung

Stand: Januar 2017

Geschäftsstelle München | HansasträÙe 32 | 80686 München

Geschäftsstelle Nürnberg | Kraußstraße 3 | 90443 Nürnberg

info@lswb.de



www.lswb.bayern

Satzung

Präambel

1. Am 5. Dezember 1945 schlossen sich die in Bayern niedergelassenen Steuerberater und Helfer in Steuersachen zum „Verein der Steuerberater und Steuerhelfer“ zusammen, um nach dem Krieg die berufsständische Arbeit wieder aufzunehmen.
2. Am 26. August 1950 wurde der „Verband der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe in Bayern e.V.“ gegründet, mit überwiegend nordbayerischen Mitgliedern. Durch den Zusammenschluss der beiden Berufsorganisationen „Verein der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Bayern e.V.“ und „Verband der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe in Bayern e.V.“ entsteht am 13. November 1975 der für ganz Bayern verantwortliche „Landesverband für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte e.V.“
3. Seit 1987 führt der Landesverband seinen heutigen Namen: „Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (nachfolgend „Landesverband“ genannt) hat seinen Sitz in München. Er führt die Kurzbezeichnung „LSWB“. Der Gerichtsstand des Landesverbandes und dessen Erfüllungsort ist München.
2. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband ist ein Berufsverband. Sein Zweck und seine Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Berufsinteressen der auf dem Gebiet der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und des Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Mitglieder, die ihre berufliche Niederlassung in Bayern haben oder in Bayern zugelassen sind.
2. Zur Erreichung des Zwecks gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchsetzung von berufspolitischen Zielen sowie Einwirkung bei der Ausarbeitung und Auslegung von Steuer- und Wirtschaftsgesetzen und -verordnungen,
 - b) Mitwirken bei der Verbesserung und Weiterentwicklung des Berufsrechtes,
 - c) Förderung der Voraussetzungen und Grundlagen für die Berufsausübung einschließlich Einwirkung in dieser Richtung auf die Berufskammern, Dachorganisationen und die gesetzgebenden Körperschaften sowie Abwehr von Angriffen auf die gemeinsamen Interessen und Tätigkeitsgrundlagen der Mitglieder,
 - d) fachliche und berufliche Förderung, Weiterbildung und Beratung der Mitglieder sowie fachliche Förderung und Unterrichtung der Mitglieder und deren Mitarbeiter und des Berufsnachwuchses durch Konsultation, Publikationen und Kommunikation,
 - e) Mitgliedschaft oder Mitwirkung in ähnlichen Berufsorganisationen und die berufspolitische Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Vereinigungen der Freien Berufe sowie Kammern,
 - f) fachlicher Austausch mit den Kollegialverbänden im DStV sowie fachliche und berufliche Förderung, Weiterbildung und Beratung ihrer Mitglieder.
3. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht gewinnorientiert.
4. Die Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes des Landesverbandes und zur Durchführung seiner Aufgaben werden durch die Organe des Landesverbandes getroffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können die in § 56 des Steuerberatungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen sein.
2. Außerordentliches Mitglied kann sein, wer aus Alters- oder Krankheitsgründen oder aus sonstigen vom Vorstand anerkannten Gründen seine Zulassung zurückgegeben hat, wenn zuvor eine ordentliche Mitgliedschaft bestanden hat. Weiter können sonstige Personen oder Vereinigungen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich durch Förderung des Zweckes und der Aufgaben des Landesverbandes, für den Berufsstand oder auf dem Gebiet des Steuerrechts besondere Verdienste erworben haben. Ehrenpräsidenten werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Landesverband unter Angabe der vom Landesverband verlangten Angaben zu richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
 - d) durch Ausschluss.

Der Austritt ist jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er ist vom Landesverband zu bestätigen.

6. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ausschlussgründe sind ein Verstoß gegen die sich aus der Satzung oder der jeweiligen Berufsordnung ergebenden Pflichten, verbandsschädigendes Verhalten und die Nichtbezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung und an seiner örtlichen Zweigstellenversammlung teilzunehmen und hat dort Rederecht. Die Mitglieder nach § 3 Nr. 1 und 3 der Satzung haben Stimmrecht und das Recht der Antragstellung an die Organe des Landesverbandes.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder in Ämtern oder bei Aufgaben des Landesverbandes ist ehrenamtlich. Entschädigungen und Vergütungen können gewährt werden.
Über die Höhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages verpflichtet. Er ist am 1. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Sofern ein Beitritt nach dem 1. März erfolgt, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein volles Geschäftsjahr.

§ 5 Gliederung des Landesverbandes

1. Der Landesverband gliedert sich in den
 - a) Bezirk Süd entsprechend den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und Schwaben und den
 - b) Bezirk Nord entsprechend den Regierungsbezirken Mittel-, Unter- und Oberfranken sowie der Oberpfalz.
2. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes hat ihren Sitz im Bezirk Süd.
3. Bezirksgeschäftsstellen bestehen in den jeweiligen Bezirken.

Die Bezirke werden jeweils durch einen Bezirksvorsitzenden vertreten. Diese haben einen ständigen Stellvertreter und können zudem einen weiteren Stellvertreter haben. Die Bezirksvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die Mitglieder des betreffenden Bezirkes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Bezirksvorsitzender und Stellvertreter ist nur wählbar, wer seine berufliche Niederlassung im jeweiligen Bezirk hat. Die Wahlversammlungen werden vom Bezirksvorsitzenden in Abstimmung mit dem Präsidenten mit einer Ladefrist von einem Monat einberufen.

Scheidet der Bezirksvorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Wahl vom 1. Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten ausgeübt. Die Bezirksvorsitzenden werden in ihrem Bereich im Namen und im Auftrag des Landesverbandes und des Vorstandes des Landesverbandes tätig. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes des Landesverbandes gebunden.

Für regionale Angelegenheiten, die die für den Bezirk zuständige Steuerberaterkammer betreffen, ist ausschließlich der Vorsitzende des Bezirkes zuständig.

Im Übrigen sind die Bezirke nicht Träger eigener Rechte.

4. Die Bezirke werden in Zweigstellen untergliedert. Mindestens einmal jährlich ist durch den jeweiligen Bezirksvorsitzenden eine Bezirks-Zweigstellenleitersitzung einzuberufen.
5. Die Bezirke werden vom Landesverband mit den Mitteln ausgestattet, die zur Erfüllung ihrer und ihrer Zweigstellen-Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Zweigstellenleiterversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Landesverbandes. Jedes Mitglied hat Teilnahmerecht.
2. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1 und 3 der Satzung. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Handelt es sich bei einem Stimmberechtigten um eine juristische Person, so ist das Stimmrecht von einem vertretungsberechtigten Mitglied dieser juristischen Person, das die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes erfüllt, auszuüben.
3. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Ihr Tagungsort soll abwechselnd im Bezirk Süd und Bezirk Nord gelegen sein.
4. Der Vorstand legt den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung fest. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt

einen Monat unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung durch das Verbandsorgan des LSWB. In dieser ist der Jahresabschluss in verkürzter Form den Mitgliedern bekannt zu machen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Erfolgsplan und Beitragsänderungen,
 - e) Entgegennahme von Berichten der Ausschüsse,
 - f) Wahl des Vorstandes i.S. von § 8 Nr. 3 und der Rechnungsprüfer i.S. von § 12 Nr. 1 der Satzung,
 - g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen von Geschäftsordnung und Wahlordnung,
 - i) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und Reisekosten,
 - j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten,
 - k) Behandlung von Anträgen,
 - l) Anträge auf Auflösung des Landesverbandes (§ 14 der Satzung).

6. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt.

Schriftliche und begründete Anträge von Mitgliedern, die mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen und in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Fristgerecht eingegangene Anträge sind in den elektronischen Medien des Verbandes zu veröffentlichen.

7. Anträge auf Auflösung des Landesverbandes müssen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden und von jedem antragstellenden Mitglied unterschrieben sein.

8. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte Beschluss fassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder der Zweigstellenleiterversammlung oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuberufen. Die Vorschriften der Nummer fünf gelten sinngemäß.

9. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und falls auch dieser verhindert ist, ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

10. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für den Liquidationsfall gilt § 14 der Satzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Beschlüsse, welche die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Satzungsändernde Beschlüsse, durch die die Rechte der Bezirke (§ 5 Ziffer 1, Ziffer 3 und Ziffer 5) berührt werden, bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlungen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

12. Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung des Landesverbandes.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium und aus acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Er leitet den Landesverband nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Präsident allein oder zwei andere Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zuerst direkt den Präsidenten und anschließend sieben weitere Vorstandsmitglieder. Zwei weitere Vorstandsmitglieder sind die von der Zweigstellenleiterversammlung gewählten Zweigstellenvertreter (§ 10 Nr. 2 der Satzung) sowie die Bezirksvorsitzenden Nord und Süd. Die Wahl der Zweigstellenvertreter erfolgt durch die Zweigstellenleiterversammlung innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung.
4. Von den nach dem Präsidenten zu wählenden sieben Vorstandsmitgliedern sind jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk Süd und dem Bezirk Nord zu wählen.
5. Außerdem sollen vier Stellvertreter, aus jedem Bezirk zwei, gewählt werden.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte anschließend die drei Vizepräsidenten. Von den Vizepräsidenten muss mindestens einer aus dem Bezirk Süd und aus dem Bezirk Nord stammen. Gleichfalls wählt der Vorstand einen Vizepräsidenten als ständigen Vertreter des Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten zum Schatzmeister.

- 7.1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt ist. Die Vorstände bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.2. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom als Stellvertreter gewählten Vizepräsidenten ausgeübt. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Präsident zu wählen.
- 7.3. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, rückt dasjenige stellvertretende Vorstandsmitglied, das in der Mitgliederversammlung in der Rangfolge die meisten Stimmen hatte, nach.
Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, wird zunächst der Vorstand aus dem Kreis der Stellvertreter entsprechend ergänzt. Anschließend wählt der Vorstand einen Nachfolger für das ausgeschiedene Präsidialmitglied.
- 7.4. Scheidet ein Zweigstellenvertreter vorzeitig aus dem Amt, wählt die Zweigstellenleiterversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft einen Nachfolger.
8. Der Präsident darf nur mit Einwilligung des Vorstandes hauptamtliche Geschäftsführer anstellen.

§ 9 Zweigstellen, Zweigstellenleiter, Zweigstellenversammlung

1. Die Bezirke des Landesverbandes nach § 5 Nr. 1 der Satzung werden in Zweigstellen untergliedert. Die Zweigstellen werden von Zweigstellenleitern geführt. Die örtliche Abgrenzung der Zweigstellen regelt die Geschäftsordnung. Die Zweigstellen sind nicht Träger eigener Rechte. Sie nehmen die örtlichen Aufgaben des Landesverbandes wahr.
2. Jede örtliche Zweigstelle hat einen Zweigstellenleiter und soll bis zu zwei Stellvertreter haben, die von den Mitgliedern aus ihrer Zweigstelle gewählt werden.
Die Amtsdauer des Zweigstellenleiters und seiner Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Als Zweigstellenleiter oder Stellvertreter ist nur wählbar, wer den Beruf des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigter Buchprüfer aktiv ausübt und seine berufliche Niederlassung im Gebiet der jeweiligen Zweigstelle hat.

§ 10 Zweigstellenleiterversammlung, Zweigstellenleitervorteiler

1. Die Zweigstellenleiter bilden die Zweigstellenleiterversammlung. Ihr gehören die Zweigstellenleiter aller örtlichen Zweigstellen an.
2. Die Zweigstellenleiterversammlung entsendet zwei Zweigstellenleiter (Zweigstellenvertreter), die als Mitglieder dem Vorstand des Landesverbandes angehören. Dabei muss je ein Zweigstellenvertreter aus jedem Bezirk des Landesverbandes gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung stammen. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes, solange er das Amt des Zweigstellenleiters ausübt.
3. Die Zweigstellenleiterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Zweigstellenvertreter,
 - b) Beratung der Angelegenheiten der örtlichen Zweigstellen,
 - c) Koordination der Arbeit in den Zweigstellen,
 - d) Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
 - e) Erarbeitung von Anträgen und Wünschen an den Vorstand,
 - f) Anregung an Ausschüsse und Beantragung von Ausschüssen.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Zweigstellenleiterversammlung einzuberufen. Jede Zweigstelle entsendet zu der Versammlung einen Zweigstellenleiter oder bei dessen Verhinderung einen seiner Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten in Abstimmung mit den Zweigstellenvertretern unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens einem Monat, es sei denn, alle Zweigstellenleiter verzichten auf die Ladefrist. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten und den beiden Zweigstellenvertretern festgelegt. Den Vorsitz in der Zweigstellenleiterversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Landesverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ständiger oder vorübergehender Ausschüsse bedienen.
2. Die Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.
3. Die Ausschüsse haben eine beratende Funktion.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird je ein Mitglied aus jedem Bezirk als Rechnungsprüfer und je ein Mitglied aus jedem Bezirk als Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, oder der Zweigstellenleiterversammlung angehören. Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter können ebenfalls nicht gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer, im Falle der Verhinderung die stellvertretenden Rechnungsprüfer, haben vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Landesverbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und über die haushaltsgerechte Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten.

§ 13 Beitragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung und die Ermächtigung, Sonderumlagen zu erheben, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bleiben die Beiträge unverändert, ist ein jährlicher Beschluss durch die Mitgliederversammlung nicht erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, wobei jedoch mind. 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Kommt ein Beschluss nicht zustande, weil nicht ausreichend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Ein wirksamer Beschluss in dieser Mitgliederversammlung ist möglich, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel Mehrheit für die Auflösung stimmen. Ansonsten ist eine Auflösung des Landesverbandes nur möglich, wenn nach der zweiten Sitzung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes schriftlich der Auflösung zustimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes erfolgt die Liquidation durch den Präsidenten soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
4. Über die Verwendung eines verbleibenden Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, mit einfacher Mehrheit mit der Maßgabe, dass das Vermögen einer Organisation der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zugutekommt.

§ 15 Geschäftsordnung und Wahlordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.
2. Die Geschäftsordnung enthält die Regelungen für die Organe des Landesverbandes sowie für die Bezirksvorstände und für die Zweigstellen.
3. Die Wahlordnung regelt die Bestimmungen zur Wahl der Organe, der Bezirksvorstände und der Zweigstellenleiter.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2016 in Kraft.
2. Bis zur ersten aufgrund dieser Satzung durchgeführten Wahl bleiben die Amtsträger des Landesverbandes in bisheriger Funktion.

www.lswb.bayern



1. Vorbemerkung

§ 1 Gültigkeit der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung gilt bis auf Weiteres und ist in ihrer Wirksamkeit nicht auf das Geschäftsjahr oder eine Wahlperiode beschränkt.
2. Änderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die geplante Änderung muss ausdrücklich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt sein. Die Änderung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Jedes Mitglied des Landesverbandes erhält auf Verlangen einen Ausdruck der Geschäftsordnung.
4. Über sämtliche Angelegenheiten, Besprechungen, Inhalt und Ergebnisse von Diskussionen oder Abstimmungen oder anderweitige Interna, die den Mitglieder der Verbandsgremien und den zur Beratung Hinzugezogenen bekannt werden, sind die Teilnehmenden Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach einer Niederlegung des Ehrenamts oder nach Beendigung einer Beratung fort.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies auch die weibliche Schreibweise impliziert.

2. Die Mitgliederversammlung

§ 2 Termin der Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres in den ersten sieben Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.

§ 3 Teilnehmer der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung sind zugelassen:

- ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 1 der Satzung),
- vertretungsberechtigte Mitglieder einer juristischen Person, die Mitglied ist (§ 7 Abs. 2 der Satzung),
- außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 2 der Satzung),
- Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenpräsidenten (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

Außerdem kann die Mitgliederversammlung weitere Personen zulassen.

§ 4 Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die ordnungsmäßige Einladung festzustellen und in der Niederschrift vermerken zu lassen.

§ 5 Ordnung innerhalb der Mitgliederversammlung

Der Versammlungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich.

Er hat das Recht,

- einen Sitzungsteilnehmer bei Störung der Versammlung „zur Ordnung“ zu rufen,
- Redner, die vom Thema abschweifen, „zur Sache“ zu verweisen,
- das Wort Rednern zu entziehen, denen nicht das Wort erteilt ist, die die eventuell beschlossene Redezeit überschreiten, und die außerhalb der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den Grund halten, den sie dafür angegeben haben.

§ 6 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied des Verbandes in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Anträge auf Änderungen bzw. Berichtigungen sind bis spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen.

Über die Genehmigung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ansonsten erwächst die Niederschrift in Bestandskraft.

§ 7 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss, soweit darüber Beschlüsse gefasst werden müssen, die Punkte § 7 Nr. 5 der Satzung enthalten.

§ 8 Abwicklung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung

Grundsätzlich sind in der Mitgliederversammlung nur Angelegenheiten zu behandeln, die auf der Tagesordnung stehen. Die Versammlung kann mit Mehrheit die Reihenfolge abändern und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.

Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur gestellt werden, solange der Punkt der Tagesordnung noch nicht zu Ende beraten ist bzw. die Abstimmung noch nicht begonnen hat.

§ 9 Anträge in der Mitgliederversammlung

Während einer Mitgliederversammlung können nur folgende Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- auf Änderung der Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung,
- auf Vertagung oder Verweisung an einen Ausschuss,
- auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- des Antragstellers auf Änderung seines Antrages,
- auf Zusätze zu Anträgen,
- zur Geschäftsordnung,
- zur Begrenzung der Redezeit,
- auf Schluss der Rednerliste,
- auf Schluss der Debatte,
- auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Versammlung.

Über diese Anträge muss sofort entschieden werden.

Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte (Rednerliste) gestellt, so lässt der Versammlungsleiter über diesen abstimmen, nachdem je ein Sprecher für oder gegen den Antrag Stellung genommen hat. Schluss der Debatte (Rednerliste) kann nur ein Sitzungsteilnehmer beantragen, der sich nicht an der Aussprache beteiligt hat. Nach Schluss der Debatte (Rednerliste) sind Ausführungen nicht mehr gestattet.

§ 10 Wortmeldungen in der Mitgliederversammlung

Ein Sitzungsteilnehmer, der das Wort ergreifen will, hat dies durch Handaufheben dem Versammlungsleiter kenntlich zu machen. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Mit Ausnahme des Versammlungsleiters darf niemand einen Redner unterbrechen.

§ 11 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

Abstimmungen erfolgen zu Punkten der Tagesordnung oder aufgrund der schriftlich gestellten Anträge. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung festzulegen. Der Versammlungsleiter formuliert den Sachverhalt, über den abgestimmt werden soll, möglichst so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Danach ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.

Die Abstimmung erfolgt nach § 3 der Wahlordnung.

3. Vorstand

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem Präsidium, der Zweigstellenleiterversammlung oder den Bezirken zugewiesen sind. Bei finanziellen Verpflichtungen für den Verband von mehr als 25.000,00 € entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Personalangelegenheiten sind hiervon ausgenommen.

§ 13 Einberufung von Vorstandssitzungen – Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten.
2. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sofern möglich, sollen zur Vorbereitung der Sitzung Tagungsunterlagen vorweg übermittelt werden.
3. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt. Anträge von Vorstandsmitgliedern an die Geschäftsstelle, die eine Woche vor der Vorstandssitzung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Einladung stehen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in die Tagesordnung aufnehmen und Beschlüsse hierzu fassen.
5. Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren oder telekommunikativer Art Beschlüsse fassen, sofern mehr als 75 Prozent der Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind. Eine solche Beschlussfassung ist schriftlich festzuhalten. Erfolgt keine Rückmeldung durch das einzelne Vorstandsmitglied, gilt dies als Nein-Stimme.
6. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 14 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
2. Der Sitzungsleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Teilnehmer fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sitzungsleiters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Zunächst sind die vorliegende Tagesordnung und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.
5. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Sitzungsleiter hat das Recht, sich jederzeit zu äußern.

§ 15 Abstimmungen, Anfragen und Berichterstattung in Vorstandssitzungen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, sofern nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung eine besondere Mehrheit festgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
2. Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Anfragen an den Sitzungsleiter zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Soweit Vorstandsmitglieder im Auftrag des Landesverbandes Repräsentationsaufgaben übernehmen oder an Besprechungen teilnehmen, haben sie in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu berichten.

§ 16 Protokoll über die Vorstandssitzung

1. Über die Sitzung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine Meinung zu Beschlüssen der Tagesordnung im Protokoll namentlich festgehalten wird. Dieses Verlangen ist in der Sitzung kund zu tun.
3. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, zeitnah zu übersenden und vom Vorstand in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
4. Das Protokoll wird nach Genehmigung an die Zweigstellenleiter übermittelt wird.

4. Präsident, Präsidium

§ 17 Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident bestimmt zusammen mit dem Vorstand die Richtlinien der Verbandsarbeit.
Dem Präsidenten obliegt gem. § 8 Nr. 2 der Satzung darüber hinaus die Pflege des Kontakts zu den Berufskammern und zu anderen berufsständischen Organisationen. Der Präsident kann einzelne ihm obliegende Aufgaben fallweise auf andere Präsidial- und Vorstandsmitglieder übertragen.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach den Richtlinien des Vorstandes.
Dem Präsidium obliegt insbesondere:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - die Unterrichtung des Vorstandes und der Zweigstellenleiterversammlung,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und Erfolgsplans,
 - Personalangelegenheiten.
Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 18 Vertretung des Präsidenten

Die Vertretung des Präsidenten erfolgt durch die drei Vizepräsidenten. Ein Vizepräsident wird zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestimmt.

§ 19 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist zuständig für das Buchführungs- und Finanzwesen des Verbandes. Er legt den Jahresabschluss dem Präsidium zur Aufstellung vor.

§ 20 Übertragung von Aufgaben an die Geschäftsführung

Für den Abschluss von Geschäften mit finanziellen Verpflichtungen bis zu € 15.000,00 mit Haushaltsdeckung kann das Präsidium die Geschäftsführung betrauen.

§ 21 Durchführung von Präsidiumssitzungen – Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst, zu denen der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung nach Bedarf mit 7-tägiger Frist einlädt. Im Falle der Erledigung dringender Aufgaben kann diese Frist verkürzt werden.
2. Auf Verlangen von zwei Präsidialmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die auf der Tagesordnung stehenden Punkte gelangen in der Reihenfolge zur Beratung, wie sie in der Einladung aufgeführt sind. Das Präsidium kann mit Mehrheit diese Reihenfolge abändern, die Tagesordnung ergänzen und / oder einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.
5. Wegen der Einholung von schriftlichen oder telekommunikativen Beschlüssen (Umlaufverfahren) wird auf § 14 Nr. 5 (Geschäftsordnung) verwiesen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 22 Protokoll über die Präsidiumssitzung

1. Über die Sitzung des Präsidiums ist innerhalb eines Monats ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Alle Präsidialmitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls. Einwendungen dagegen sind binnen vierzehn Tagen schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und wird an die übrigen Vorstandsmitglieder zur Kenntnis übersandt.

5. Zweigstellenleiter, Zweigstellenleiterversammlung

§ 23 Aufgaben der Zweigstellenleiter

1. In den Zweigstellen erfolgt der unmittelbare Kontakt der Mitglieder untereinander. Der Zweigstellenleiter ist für die Angelegenheiten der Zweigstelle der erste Ansprechpartner.
2. Zu den Aufgaben der Zweigstellenleiter gehört insbesondere:
 - Kontaktpflege zu Berufsangehörigen, Finanzämtern und Behörden vor Ort,
 - Anregungen zur Durchführung von örtlichen Seminaren,
 - Anregungen an den Vorstand und das Präsidium.

§ 24 Räumlicher Umfang der Zweigstellen

Der räumliche Umfang der Zweigstellen orientiert sich an den Finanzamtsbereichen. Eine Zweigstelle kann mehrere Finanzamtsbezirke umfassen. Die örtliche Abgrenzung der Zweigstellen bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 25 Aufgaben der Zweigstellenleiterversammlung

1. Die Zweigstellenleiter bilden die Zweigstellenleiterversammlung.
2. Die Zweigstellenleiterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der beiden Zweigstellenvertreter in den Gesamtvorstand,
 - b) Beratung der Angelegenheiten der örtlichen Zweigstellen,
 - c) Koordination der Arbeit in den Zweigstellen,
 - d) Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
 - e) Erarbeitung von Anträgen und Wünschen an den Vorstand,
 - f) Anregung an Ausschüsse und Beantragung von Ausschüssen.

6. Geschäftsführung

§ 26 Aufgaben der Geschäftsführung – Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung ist zuständig für
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - unaufschiebbare Geschäfte,
 - nach Ermächtigung durch das Präsidium für Verpflichtungsgeschäfte bis zu € 15.000,00 mit Haushaltsdeckung.
2. Die Geschäftsführung hat von allen Maßnahmen und Vorgängen den Präsidenten zu unterrichten.

§ 27 Abwicklung der Geschäfte – Verschwiegenheit

1. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der übrigen Verbandsangestellten und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang verantwortlich.
2. Die Geschäftsführung ist über die Angelegenheiten des Verbandes zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Angestellten zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 Vertretung des Verbandes

Die Geschäftsführung vertritt im Rahmen ihrer Befugnisse den Verband nach außen.

§ 29 Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern

Für die Anträge auf Aufnahme gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung ermächtigt der Vorstand die Geschäftsstelle die Aufnahmeanträge gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Satzung zu bearbeiten und die Mitgliedschaft zu bestätigen.

Kündigungen der Mitgliedschaft werden schriftlich bestätigt.

7. Ausschüsse

§ 30 Einsetzung von Ausschüssen

Die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl bzw. Bestätigung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder sollte acht Personen nicht überschreiten. Die Ausschussmitglieder werden jeweils vom neu gewählten Vorstand berufen. Die Amtsdauer ist zeitgleich der des Vorstandes.

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse erhalten ihre Aufgaben bzw. Aufgabengebiete von dem Vorstand oder dem Präsidium zugewiesen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Vorbereitung der Entscheidungen der Organe des Verbandes durch Erarbeitung von Entwürfen und gutachtlichen Stellungnahmen sowie durch Beschaffung von Unterlagen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere das Unterbreiten von Vorschlägen und Anregungen zur Verbandsarbeit aus ihren eigenen Ausschussbereichen.

§ 32 Leitung der Ausschüsse

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende leitet den Ausschuss. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich der Geschäftsstelle. Er kann die Erledigung an andere Ausschussmitglieder delegieren. Bei seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

§ 33 Vertretung durch die Ausschüsse

Die Ausschüsse sind grundsätzlich nicht befugt, den Verband nach außen zu vertreten. Jedoch kann in besonderen Fällen der Vorstand oder das Präsidium einen auf den Einzelfall begrenzten Auftrag zur Vertretung erteilen.

§ 34 Einberufung von Ausschusssitzungen / Teilnehmer

Die Ausschüsse werden nach Bedarf über die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung vom Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder dessen Vertreter im Amt in aller Regel schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann diese Frist unterschritten werden. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. In besonderen Fällen kann der Ausschuss auch mit Zustimmung des Präsidiums durch einzelne Personen tätig werden.

Die Ausschussvorsitzenden können anderen Personen im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder bestimmten Besprechungspunkten gestatten.

§ 35 Protokoll über die Ausschusssitzung

Über die Ergebnisse der Ausschussberatungen ist innerhalb eines Monats ein Protokoll zur Vorlage an den Vorstand zu fertigen.

§ 36 Sitzungen

Sitzungen von Präsidium, Vorstand sowie Ausschüssen können auch multimedial durchgeführt werden.

§ 37 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat zum 01.01.2004 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2016.

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlen des Vorstandes gemäß § 8 der Satzung, der Bezirksvorstände gemäß § 5 Nr. 3, der Zweigstellenleiter gemäß § 9 der Satzung und der Zweigstellenvertreter gemäß § 10 der Satzung erfolgen nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

§ 2 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle bei der jeweiligen Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 und 3 der Satzung.
2. Jede stimmberechtigte natürliche Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
3. Handelt es sich bei dem Stimmberechtigten um eine juristische Person, so ist das Stimmrecht von einem vertretungsberechtigten Mitglied dieser juristischen Person, das die Voraussetzungen des § 56 Steuerberatungsgesetz erfüllt, auszuüben.
4. Bei Zweigstellenleiterwahlen sind nur die jeweils anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, die in der örtlichen Zweigstelle ihre Niederlassung haben.
5. Bei der Wahl der Zweigstellenvertreter sind alle anwesenden Zweigstellenleiter oder deren Vertreter gemäß § 10 Nr. 4 der Satzung stimmberechtigt.

§ 3 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen in der jeweils zuständigen Versammlung, zu der satzungs- und fristgemäß zu laden ist. Die Ladungsfrist für die Wahl des Vorstandes beträgt einen Monat, die Ladungsfrist für die Wahl des Bezirksvorsitzenden beträgt einen Monat, die Ladungsfrist für die Wahl der Zweigstellenleiter (§ 9, Nr. 2) beträgt einen Monat und zwei Wochen für die Zweigstellenvertreter (§ 10, Nr. 2).
2. Zur Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes erfolgt die Ladung durch rechtzeitige Bekanntmachung des Termins und der Tagesordnung im Verbandsorgan im Sinne des § 7 Nr. 4 der Satzung.
3. Die Einladung hat die Aufforderung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu enthalten, geeignete Kandidaten und Stellvertreter innerhalb der Vorschlagsfrist vorzuschlagen. Vorschläge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Bei Wahlen in der Zweigstellenleiterversammlung reicht auch ein mündlich abgegebener Wahlvorschlag bis zum Eintritt in die Wahlhandlung aus.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Versammlung darf auf Antrag von zehn von Hundert der Anwesenden eine andere Abstimmungsart beschließen.
6. Sind mehrere Kandidaten für die Ehrenämter vorhanden, als es zu wählen gilt, so hat immer eine geheime Wahl zu erfolgen.
7. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben, es werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt.
8. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
9. Über die Durchführung der Wahlen ist ein gesondertes Protokoll zu fertigen.
Abstimmungen werden mit Handzeichen, Stimmzetteln oder unter Einsatz elektronischer oder elektrischer Anlagen durchgeführt.

§ 4 Wahl der Zweigstellenleiter

1. Die Wahl der Zweigstellenleiter findet in einer Mitgliederversammlung der örtlichen Zweigstelle (Zweigstellenversammlung) statt.
2. Den Termin für eine Zweigstellenversammlung legt der Präsident in Abstimmung mit dem jeweiligen Zweigstellenleiter fest.
3. Der Zweigstellenleiter und die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 5 Wahl der Zweigstellenvertreter

1. Die Wahl der Zweigstellenvertreter in den Vorstand gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung findet in der Zweigstellenleiterversammlung statt.
2. Für jeden Bezirk des Landesverbandes (Nord und Süd) ist jeweils ein Zweigstellenvertreter zu wählen.
3. Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
4. Stimmberechtigt sind die jeweils anwesenden Zweigstellenleiter oder deren Vertreter des Bezirks im Sinne des § 5 Nr. 4 der Satzung, für den der Zweigstellenvertreter zu wählen ist. Danach wählen alle anwesenden Zweigstellenleiter oder deren Vertreter gemeinsam die Zweigstellenvertreter.

§ 6 Schlussbestimmung

Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Wahlordnung trat zum 01.01.2004 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2016.

www.lswb.bayern